

Österreichische Blätter für

GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

ÖB1

Herausgeber Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht

Redaktion und Schriftleitung Lothar Wiltschek, Gottfried Musger,
Walter Holzer

November 2014

06

245 – 288

Beiträge

Die Gemeinschaftsmarke. Absolute Eintragungshindernisse

Katharina Majchrzak ↻ 248

EU-Richtlinie über Schadenersatz bei Wettbewerbsrechtsverstößen:

Harmonisierung mit Folgen? *Erika Ummenberger-Zierler* ↻ 254

Die Rechtsmittelfrist von zwei Monaten im immaterialgüterrechtlichen

Nichtigkeitsverfahren und der § 222 ZPO *Reinhard Hinger* ↻ 261

Leitsätze

Nr 53 – 59 ↻ 265

OGH 24. 6. 2014, 4 Ob 95/14 w *Susanne Angerer* ↻ 265

OLG Wien 14. 5. 2014, 34 R 24/14 w *Gottfried Musger* ↻ 266

Rechtsprechung

Shop in Ordination – Zur Kooperation von Augenärzten und Optikern

Clemens Appl ↻ 267

Oberbank – Durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft

einer Farbmarke *Walter Schober und Bernd Terlitza* ↻ 272

Coty – Verletzung einer Gemeinschaftsmarke: Zuständigkeit

für markenrechtliche und parallele lauterkeitsrechtliche Ansprüche

Gottfried Musger ↻ 278

Suske und Wiske – Zur Parodie im Urheberrecht

Christian Handig ↻ 282

ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

63. Jahrgang 2014

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1014 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Schwarzenbergplatz 14, 1040 Wien, www.oev.or.at

Redaktion: Dr. Gottfried Musger, Hofrat des OGH; Dipl.-Ing. Walter Holzer; RA Mag. Dr. Lothar Wiltschek.

Schriftleitung: RA Mag. Dr. Lothar Wiltschek. Assistenz: Dr. Charlotte Radaszkiewicz.

Wissenschaftlicher Beirat: o. Univ.-Prof. Dr. J. Aicher, Wien; o. Univ.-Prof. DDR. W. Barfuß, Präsident Austrian Standard Institute, Wien; Univ.-Prof. Dr. C. Baudenbacher, Präsident des EFTA-Gerichtshofs, Universität St. Gallen; Hon.-Prof. DDR. R. Dittich, Sekt.-Chef im BMJ i.R.; Univ.-Prof. Dr. H. Krejci, Wien; Hon.-Prof. Dr. G. Kucsko, RA, Wien; Univ.-Prof. DDR. H. Wünsch, Graz.

Verlagsredaktion: Mag. Elisabeth Maier, E-Mail: elisabeth.maier@manz.at

Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.

Verlags- und Herstellungsort: Wien.

Grundlegende Richtung: Laufende Information über die Rechtsprechung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts sowie die Veröffentlichung einschlägiger Fachartikel und Buchbesprechungen.

Zitiervorschlag: ÖBl 2014/Nummer.

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Die ÖBl erscheinen 6x jährlich (2x jährlich mit der Beilage „ipCompetence“). Der Bezugspreis 2014 beträgt € 271,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 54,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adresse: RA Mag. Dr. Lothar Wiltschek, Rotenturmstraße 16-18, 1010 Wien, E-Mail: wiltschek@wip.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

Urheberrechte: Mit der Einreichung seines Manuskripts räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gem § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs. Dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet.

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Grafisches Konzept: Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Covergestaltung: bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum



Neues im Internationalen Verfahrensrecht

ÖBl 2014/51

Streitigkeiten im Lauterkeits- und Immaterialgüterrecht haben nicht selten einen internationalen Bezug. Schon der Kläger muss sich in solchen Fällen die Frage stellen, ob die österr Gerichte international zuständig sind, welches Recht anwendbar ist und ob ein Urteil ggf auch im Ausland durchgesetzt werden kann. Inzwischen gehört es zur juristischen Allgemeinbildung, dass die internationale Zuständigkeit und die Vollstreckung im Ausland bei Unionsbezug in erster Linie nach der EuGVVO zu beurteilen sind. In der E C-360/12, *Coty* (in diesem Heft Seite 278), ruft der EuGH allerdings in Erinnerung, dass bei Gemeinschaftsmarken die Zuständigkeitsvorschriften der GMV Vorrang haben. Sie unterscheiden sich in einem wesentlichen Punkt von jenen der EuGVVO: Beim Gerichtsstand der Schadenszufügung begründet nur der Handlungsort die internationale Zuständigkeit, nicht auch der Erfolgsort. Dass für parallele lauterkeitsrechtliche Ansprüche – etwa wegen unzulässiger vergleichender Werbung oder Imitationsmarketing – Art 5 Nr 3 EuGVVO anwendbar bleibt und die Klage daher insofern auch am Erfolgsort erhoben werden kann, macht die Sache nicht einfacher.

Mit 10. 1. 2015 wird die EuGVVO durch eine Neufassung ersetzt (VO [EU] 1215/2012). Für das Lauterkeits- und Immaterialgüterrecht bringt diese VO wenig Änderungen: Es bleibt beim allgemeinen Gerichtsstand im (Wohn-)Sitzstaat des Beklagten (Art 4); die Zuständigkeit am Ort des schädigenden Ereignisses ist – ohne inhaltliche Änderung – in Art 7 Nr 2 geregelt; Art 24 Nr 4 sieht – in Anlehnung an C-4/03, *GAT* – ausdrücklich vor, dass der Registerstaat auch dann für die Entscheidung über den Bestand eines Immaterialgüterrechts ausschließlich zuständig ist, wenn sich diese Frage aufgrund einer Einrede im Verletzungsstreit stellt. Das Vollstreckbarerklärungsverfahren fällt weg, sodass unmittelbar aufgrund ausländischer Titel Exekution geführt werden kann; die Gründe für eine Verweigerung der Vollstreckung – insb der *Ordre-public*-Einwand – bleiben aber bestehen. In diesem Punkt ist die Kommission, die einen „freien Urteilsverkehr“ im europäischen Rechtsraum angestrebt hatte, am Widerstand der MS gescheitert.

Wer glaubte, dass mit Verabschiedung der neuen EuGVVO für einige Zeit legislative Stabilität eintreten könnte, wurde bald eines Besseren belehrt. Denn die VO wurde schon vor ihrem Inkrafttreten durch Regelungen über die Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts und über die Anerkennung und Vollstreckung von dessen Entscheidungen ergänzt (Art 71 a bis 71 d EuGVVO neu idF VO [EU] 542/2014). Ob diese Bestimmungen praktisch wirksam werden, hängt freilich auch davon ab, wie der EuGH über die Klage Spaniens gegen die VO (EU) 1257/2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes entscheiden wird (C-146/13; die Schlussanträge des GA sind für den 18. 11. 2014 angekündigt). All das führt zur nüchternen Erkenntnis: Selbst für einen interessierten Beobachter ist es nicht immer einfach, im Internationalen Verfahrensrecht auf dem Laufenden zu bleiben.

Gottfried Musger

→ Editorial 245
Neues im Internationalen Verfahrensrecht
Von Gottfried Musger

Beiträge

→ Die Gemeinschaftsmarke. Absolute Eintragungshindernisse 248
Ein Überblick über die im Jahr 2013 ergangenen Entscheidungen des EuGH und EuG zu Art 7 GMV
 Die absoluten Eintragungshindernisse des Art 7 GMV spielen im Registrierungsverfahren eine zentrale Rolle. Sie stellen sicher, dass nur solche Zeichen eingetragen werden, die ihre Hauptfunktion als individualisierendes Unterscheidungsmerkmal erfüllen können. Gem Art 7 Abs 2 GMV greifen die Eintragungshindernisse auch dann, wenn sie nur in einem Teil der EU vorliegen. Die Schützbarkeit einer Marke lässt sich überdies nachträglich in einem zweiseitigen Nichtigkeitsverfahren nach Art 52 GMV und in einem Widerklageverfahren nach Art 100 GMV überprüfen. Die Übersicht gibt einen kompakten Überblick über die Entscheidungen des EuG und EuGH, die im Jahr 2013 zu den absoluten Eintragungshindernissen von Gemeinschaftsmarken in Registrierungs- und Nichtigkeitsverfahren ergangen sind.
Von Katharina Majchrzak

→ EU-Richtlinie über Schadenersatz bei Wettbewerbsrechtsverstößen:
 Harmonisierung mit Folgen? 254
 Die lange Vorgeschichte dieser Richtlinie wirft die Frage auf, was sich in Europa nun tatsächlich auf diesem Rechtsgebiet ändern wird. Konsumentenvertreter haben das Ergebnis teilweise kritisch gesehen. Dieser Beitrag zeigt auf, dass die Richtlinie doch mehr Fortschritte für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen bei Wettbewerbsrechtsverstößen enthält als angenommen.
Von Erika Ummenberger-Zierler

→ Die Rechtsmittelfrist von zwei Monaten im immaterialgüterrechtlichen
 Nichtigkeitsverfahren und der § 222 ZPO 261
 In immaterialgüterrechtlichen Nichtigkeitsverfahren beträgt die Berufungs- und Revisionsfrist zwei Monate. Anders als bei Rechtsmitteln im Eintragungsverfahren ist hier die Fristenhemmung nach § 222 ZPO zu beachten. Dieser Beitrag soll vor Fristversäumungen bewahren und Wiedereinsetzungsanträge ersparen.
Von Reinhard Hinger

ÖBL-Leitsätze

→ ÖBL-Leitsätze 2014/53–59 265

OGH 24. 6. 2014, 4 Ob 95/14 w 265
Anmerkung von Susanne Angerer

OLG Wien 14. 5. 2014, 34 R 24/14 w 266
Anmerkung von Gottfried Musger

Rechtsprechung

- Shop in Ordination – Zur Kooperation von Augenärzten und Optikern 267
 OGH 17. 7. 2014, 4 Ob 34/14z
Mit Anmerkung von Clemens Appl
- Oberbank – Durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft einer Farbmarke 272
 EuGH 19. 6. 2014, C-217/13 und C-218/13, *Oberbank AG (C-217/13), Banco Santander SA (C-218/13), Santander Consumer Bank AG (C-218/13)/Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.*
Mit Anmerkung von Walter Schober und Bernd Terlitz
- Coty – Verletzung einer Gemeinschaftsmarke: Zuständigkeit für markenrechtliche und parallele lauterkeitsrechtliche Ansprüche. 278
 EuGH 5. 6. 2014, C-360/12, *Coty Germany GmbH/First Note Perfumes NV*
Mit Anmerkung von Gottfried Musger
- Suske und Wiske – Zur Parodie im Urheberrecht 282
 EuGH 3. 9. 2014, C-201/13, *Johan Deckmyn, Vrijheidsfonds VZW/Helena Vandersteen ua*
Mit Anmerkung von Christian Handig

Standards

- Impressum 245
- Buchbesprechungen 286
- Zeitschriftenübersicht 288

Beilage

- ip-competence volume 12

1/2014

CHECKLISTE
 Bring Your Own Device
 Hans-Jürgen Pollmer

**DATENSCHUTZ
 KONKRET**

Recht | Projekte | Lösungen
 Chefredaktion: Rainer Knyrim

**Jetzt
 NEU!**

Recht | Projekte | Lösungen

„Early Bird“ Abo „Datenschutz konkret“
 bis 31. 12. 2014

MANZ